16. Kann bas im Grundbuch eines städtischen Hauses eingetragene Mecht auf freie Wohnung, Heizung und Borgartenbenuhung ein Leibgedinge (Altenteil) sein?

GG.z.ZVG. § 9. Pr.AG.z.ZVG. Art. 6.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 21. August 1936 i. S. Sheleute B. (Kl.) w. Allg. Rentenanstalt AG. (Bekl.). V 76/36.
 - I. Landgericht Raffel.
 - II. Oberlandesgericht baselbit.

Der klagende Chemann war früher Eigentümer eines Hausgrundstücks in Kassel. Für die Beklagte war auf dem Grundstück seit dem Jahre 1929 eine Darlehnshypothek von 40000 MM. eingetragen. Um 4. Dezember 1931 ließ der klagende Chemann das Grundstück scheskungsweise an seine beiden volljährigen Kinder auf. Diese bewilligten und beantragten in der Auslassuckhandlung, daß für die klagenden Eheleute solgendes Recht eingetragen werde:

Lebenslängliches Wohnrecht in allen Käumen der im hohen Erdgeschoß des Hauses befindlichen Wohnung nebst Zubehör, insbesondere 2 Keller und 1 Kammer im Keller, sowie alleinige Benuhung des Vorgartens, den die Eigentümer instandzuhalten haben. Mitbenuhung des Trockendodens und des Heizellers. Freie Heizung der Wohnung durch die darin befindliche Zentralheizung auf Kosten der Eigentümer, die für ordnungsmäßige Heizung Sorge zu tragen haben. Falls die Zentralheizung aus irgendeinem Grunde nicht mehr in Tätigseit treten könnte, sind die Eigentümer verpssicht, zwei gut brennende Dauerbrandösen auf ihre Kosten sehen zu lassen und für ihre Heizung und Reinigung Sorge zu tragen. Um 21. Dezember 1931 wurde das Grundstückseigentum auf die Erwerber umgeschrieben und für die Kläger in Abteilung II Nr. 2 eingetragen:

Lebenslängliches freies Wohnrecht unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 4. Dezember 1931.

Die Beklagte schritt Ende 1933 wegen rückständiger Zinsen und Kosten ihrer Hypothek zur Zwangsversteigerung des Grundstücks. Sie blied im Versteigerungstermin am 26. November 1934 mit einem Bargebot von 28240 RM. Meistbietende und erhielt dafür am 10. Dezember 1934 den Zuschlag. Das Recht der Kläger in Abt. II Nr. 2 stand außerhalb des geringsten Gebots und wurde weder in diesem Gebot noch in den Versteigerungsbedingungen noch im Zuschlagsbeschluß erwähnt. Nachdem am 18. Januar 1935 der Verteilungstermin stattgefunden hatte, leitete das Versteigerungsgericht das Versahren nach § 130 ZVG. ein. Innerhalb dieses Versahrens fragte es zunächst den Parteien an, ob sie das Recht Abt. II Nr. 2 als erloschen oder aber als gemäß § 9 EG.3. VCG. weiterbestehend bestrachteten, und stellte ihnen für den Fall, daß keine gütliche Einigung zu erzielen sei, den Prozestweg anheim. Die Kläger antworteten, daß sie ihr Recht als weiterbestehend ansähen; die Beklagte teilte

dem Versteigerungsgericht mit, sie betrachte das Kecht der Kläger als untergegangen. Das Versteigerungsgericht beschloß nunmehr, das Kecht in Abt. II Nr. 2 nicht als bestehenbleibend zu behandeln. Auf die Beschwerde der Kläger hob das Landgericht diesen Beschluß auf und ordnete an, daß das Kecht der Kläger als gemäß § 9 EG.z. ZBG., Art. 6 Pr.AG.z. ZBG. bestehenbleibend zu behandeln sei. Auf die weitere Beschwerde der Beslagten stellte das Oberlandesgericht die Entscheidung des Versteigerungsgerichts wieder her. Dieses ersuchte demnächst den Grundbuchrichter um die Löschung der Eintragung Abt. II Nr. 2. Die Löschung erfolgte am 21. Juni 1935.

Mit der im Juli 1935 erhobenen Klage begehren die Kläger die Fesistellung, daß ihr Recht Abt. II Nr. 2 durch den Zuschlag vom 10. Dezember 1934 nicht erloschen, sondern außerhalb des geringsten Gebots bestehengeblieben sei. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Aushebung und Zurückerweisung.

Grunbe:

Ohne Rechtsirrtum bejahen beibe Vorinstanzen das Feststellungsinteresse der Mäger nach § 256 BPO. und legen dar, daß die im Versahren nach § 130 BBG. ergangenen Beschlüsse nur für die sormelle Abwicklung der Zwangsverseigerung Bedeutung haben, daß sie aber ebensowenig wie die Löschung vom 21. Juni 1935 der Entscheidung des Prozeßgerichts über den materiellen Fortbestand des Rechts der Kläger vorgreisen. Diese Entscheidung hängt vielmehr lediglich davon ab, ob die Ausnahmevorschriften in § 9 Abs. 1 EG.z. ZBG. und Art. 6 Abs. 2 Pr. AG.z. ZBG. das Erlöschen des Rechts der Kläger nach § 91 Abs. 1 ZBG. verhindert haben. Es fragt sich also, ob die für die Kläger am 21. Dezember 1931 in Abteilung II Kr. 2 des Grundbuchs bewirfte Buchung als die Eintragung eines Leibgedinges (Altenteils usw.) im Sinne jener Ausnahmevorschriften anzusehen ist. Im Gegensah zu beiden Vorinstanzen ist diese Frage zu bejahen.

Daß auch noch nach bem 1. Januar 1900 dingliche Grundstücksrechte begründet werden können, die unter den im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht gebrauchten, dem älteren Recht entstammenden Begriff des Leibgedinges fallen, ist in der Rechtsprechung anerkannt.). Die Tatssache, daß das Recht der Kläger erst im Jahre 1931 entstanden ist, schließt also seine Unterordnung unter die Borschriften in § 9

¹⁾ RG. in JB. 1935 S. 3040 Nr. 11; AG. in JB. 1934 S. 3004 Nr. 6.

EG.3.3BG., Art. 6 Pr. AG.3.3BG. nicht aus. Dasselbe gilt für die Tatsache, daß das belastete Grundstück kein bäuerliches, sondern ein städtisches ist. Zwar entstammt die Rechtseinrichtung des Leibgedinges der ländlichen Sitte. In Wissenschaft!) und Rechtsprechung?) hat sich aber der Gedanke durchgesett, daß auch städtische Grundstücke mit Leibgedingen belastet werden können. Somit verdichtet sich der Rechtsstreit auf die beiden Fragen:

1. ob ein Wohnungsrecht, wie es sich die Kläger haben einräumen lassen, seinem sachlichen Inhalt nach dem Begriff eines Leibgedinges

(Altenteils usw.) genügt;

2. für den Fall der Bejahung der ersten Frage: ob die Eintragung vom 21. Dezember 1931 das Recht der Kläger hinreichend als Leibsaedinge (Altenteil usw.) kennzeichnet.

Das Landgericht hat schon die erste, das Oberlandesgericht erst die zweite Frage verneint. Das Reichsgericht ist zur Bejahung beider

Fragen gelangt.

Zu 1.: Auch das Landgericht geht zutreffend davon aus, daß ein Leibgedinge dem Berechtigten nicht die volle Versorgung zu gewähren brauche. Immerhin müsse aber, so fährt es fort, die Versorgung des Berechtigten im wesentlichen gewährleistet sein. Ein bloßes Wohnungsrecht genüge daher dem Inhalt des Begriffs Leibgedinge nicht. Die im vorliegenden Falle den Klägern eingeräumten Kebenrechte auf Beheizung der Wohnzaume und auf Benuhung des Vorgartens stellten nur eine Ausgestaltung des Wohnrechts dar, rechtsertigten aber nicht den Schluß, daß das Kecht seinem Gesamtinhalt nach ein Leibgedinge sei.

Im Schrifttum sind die Meinungen barüber, ob ein Wohnungsrecht für sich allein den Inhalt eines Leibgedinges bilden könne, geteilt. Mener vertritt in seinem jüngst erschienenen Werk "Der übergabevertrag" (S. 188) die Auffassung, der Sprachgebrauch verbiete es, ein bloßes Wohnrecht mit dem inhaltreichen, mannigfaltigen Atenteil gleich zu stellen; mindestens müsse man zur Erfüllung dieses

¹⁾ Staudinger 9. Aufl. EG.3.BGB. Art. 96 Anm. III 2a; Güthe-Triebel GBD. 5. Aufl. § 50 Anm. 20; Reinhard-Wüller ZBG. (Komm.) 3./4. Aufl. § 9 EG.3.BBG. Anm. I 4; Steiner ZBG. 5. Aufl. § 9 EG.3.ZBG. Anm. 1a; Crusen-Wüller Pr. AG.3.BGB. S. 203 unten, S. 204 oben unter I 2 b a 1.

²⁾ Bgl. die S. 106 unter 1) erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts und bes Kammergerichts.

Begriffs verlangen, daß neben der freien Unterkunft noch wesentliche andere, dem Unterhalt des Berechtigten dienende Leistungen gewährt würden. Demgegenüber vertritt das Erläuterungsbuch von Güthe-Triebel (GBD. 5. Aufl. § 50 Anm. 20) die Ansicht, daß auch ein nacktes Wohnungsrecht sich als Altenteil darstellen könne. Diese Ansicht wird geteilt von der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, zu der das Reichsgericht, soweit ersichtlich, bisher noch nicht Stellung genommen hat. Für bauerliche Verhältnisse in Hannover hat ein Urteil bes Oberlandesgerichts Celle aus dem Jahre 18831) ausgesprochen, daß ein Altenteil lediglich auf die Einräumung einer freien Wohnung beschränkt sein könne und Ernährung und Kleidung nicht begriffsmäßig mitzuenthalten brauche. Für städtische Verhältnisse im Rheinland vertritt dieselbe Meinung ein Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Oftober 19052). Dort wird ein unter der Herrschaft des Code civil begründetes, später im Grundbuch eingetragenes Wohnungsrecht an einem Stadthause im Sinblid auf seine Entstehung und Zweckbestimmung ausdrücklich als Leibgedinge im Sinne bes § 9 EG.3. JBG., Art. 6 Pr.NG.3. 3BG. anerkannt. Kür Bahern, wo die Landesgesetzgebung mit der in Preußen übereinstimmt, stellt sich das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 11. Februar 1908's) ebenfalls auf diesen Standpunkt. In der Begründung wird betont, daß die Boraussetzungen des § 9 EG.3.3BG. (in Verbindung mit dem entsprechenden Landesgeset) schon bann erfüllt seien, wenn ein bei einer Grundstücksüberlassung bem Beräußerer unentgeltlich und lebenslänglich eingeräumtes Wohnungsrecht erkennbar einen Beitrag zum Unterhalt bes Berechtigten bilbe; zugleich wird bemerkt, daß die dem Ubernehmer auferlegte Aflicht zur Unterhaltung und Heizung der Wohnung ein Anzeichen für die Altenteilsnatur des Wohnungsrechts biete. Soweit das Schrifttum diese Entscheidungen beachtet, tritt es ihnen ohne Widerspruch bei4).

Der erkennende Senat schließt sich ihnen gleichfalls an und trägt daher kein Bedenken, im vorliegenden Falle die Atenteilsnatur des Rechts der Kläger zu bejahen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das

¹⁾ Angeführt bei Frande Sammlung der bauernrechtlichen Entscheidungen 2. Aufl. S. 124 Ar. 76.

²⁾ Beroffentlicht im RheinArch. Bb. 95 G. 56.

⁸⁾ Abgebr. SeuffBl. Bb. 73 S. 589.

⁴⁾ Bgl. Reinhard-Müller und Steiner a. a. D.

Recht, das den Rlägern bei der Grundstücksüberlassung im Jahre 1931 von ihren Kindern eingeräumt wurde, dem Unterhalt der Eltern bis an ihr Lebensende dienen sollte. Gerade in städtischen Verhältnissen kommt nun aber der Wohnung im Rahmen des Gesamtunterhalts eine besonders große Bedeutung zu. Bei bäuerlichen Grundstücksüberlassungen wird regelmäßig für den Altsitzer neben dem Recht auf freie Wohnung auch das Recht auf weitere Unterhaltsleistungen (Ernährung und Kleidung) ausbedungen und zum Inhalt des Leibgedinges gemacht werben. Dort lassen sich solche Leistungen aber auch ohne weiteres aus dem Grundstüd bewirken. Bei städtischen Grundstücken dagegen verbietet sich eine derartige Belastung nach der Natur der Dinge gewöhnlich von selbst. Hier ist im allgemeinen die Gewährung der Wohnung für sich allein die Leistung, die der Übernehmer dem Übergeber als Unterhaltsbeitrag aus dem Grundstück leisten kann. Will man also nicht die Bestellung von Altenteilen an städtischen Grundstüden so gut wie gänzlich unterbinden, so muß man hier bei Überlassungsverträgen von Eltern an Kinder die Einräumung eines Wohnungsrechts, das den Lebensabend der Eltern sichern soll. für den Begriff des Leibgebinges genügen lassen. Das wird um so mehr zu gelten haben, wenn das Wohnungsrecht auch noch durch Hinzufügung gewisser ergänzender Nebenseistungen - wie hier der Benutung des von den Übernehmern in Stand zu haltenden Borgartens und der Gewährung freier Heizung — ausgestaltet ist. Nach allebem ist das für die Kläger bestellte Wohnungsrecht seinem sachlichen Inhalt nach ein Leibgedinge im Sinne des § 9 EG.3. ABG. und des Art. 6 Pr.AG.3. IBG.

Zu 2.: Entgegen ber Meinung des Berufungsgerichts ist der erkennende Senat aber auch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einstragung vom 21. Dezember 1931 die Rechtsnatur des Wohnungszechts als eines Leibgedinges hinreichend zum Ausdruck bringt. In der Rechtsprechung¹) ist anerkannt, daß eine Eintragung im Grundbuch auch dann dem § 9 EG.z. ZVG. und dem Art. 6 Pr. AG.z. ZVG. genügen kann, wenn sie das eingetragene Recht nicht ausdrücklich als "Altenteil, Leibgedinge usw." bezeichnet. Es genügt, daß sich der Charakter des Rechts als eines Altenteils aus der Grundbucheintragung oder aus der darin in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung mit

¹⁾ RG. in JB. 1935 S. 3040 Nr. 11; DLG. München in SeuffBl. Bb. 73 S. 589; KG. in JB. 1934 S. 3004 Nr. 6.

genügender Deutlichkeit ergibt. Diese Boraussetzung ist hier erfüllt. Die im Eintragungsvermerk vom 21. Dezember in Bezug genommene Berhandlung vom 4. Dezember 1931 läßt deutlich erkennen, daß das für die Rläger bei der Grundstücksüberlassung bestellte, im einzelnen sorgfältig ausgestaltete Wohnungsrecht ihren Unterhalt für Lebenszeit zu einem ergeblichen Teile sicherstellen sollte. Der innere (rechtliche und wirtschaftliche) Zusammenhang zwischen der Eigentumsübertragung und ber Rechtsbegründung für die Rläger und die Awechbestimmung des begründeten Rechts, zum Unterhalt der Kläger zu dienen, sind also grundbuchmäßig hinreichend klargestellt. Die Eintragung genügt baber auch nach ber formellen Seite bin allen Anforderungen, die das Gesetz in § 9 EG.3.ZBG. und Art. 6 Br. AG. 3. RBG. stellt. Das Recht auf Vorgartenbenutung und freie Beizung ift, wie im hinblid auf Zweifel ber Beklagten bemerkt fei, · burch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung mit verdinglicht worden (§ 874 BGB., § 50 GBD.).

Die Rlage ist hiernach begründet, sofern nicht der Einwand der Beklagten burchgreift, die Bestellung bes Rechts für die Rläger sei von ihr nach Maßgabe des Ansechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879/ 20. Mai 1898 angefochten worden und das Klagebegehren sei deshalb arglistig. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand bisher nicht geprüft. Er läßt sich aber auch nicht, wie die Revision meint, kurzerband burch den Hinweis auf die Rechtsausführungen in RGB. Bb. 148 S. 310 erledigen. Denn das dort abgedruckte Urteil bes III. Zivilsenats behandelt nur die Frage, wann ein dem Altenteiler vorgehender Hypothekengläubiger im Sinne des § 9 Abs. 2 EG. 3. BBG. "beeinträchtigt" ist und bemgemäß im Awangsversteigerungsversahren ben Antrag auf ein Doppelausgebot stellen kann. Diese Frage hat aber nichts zu tun mit ber hier zur Erörterung stehenden Frage, inwieweit ber Sypothekengläubiger und spätere Grundstudsersteher eine Atenteilsbestellung nach den Borschriften bes Anfechtungsgesehes bekämpfen und baraufhin ber Rlage bes Altenteilers auf Feststellung, daß das Altenteil nach § 9 Abs. 1 EG.z. ZBG., Art. 6 Abs. 2 Br. AG. 3. 3BG. fortbestehe, ben Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegenhalten kann. Insoweit bedarf also ber Rechtsstreit noch einer neuen Verhandlung und Klarstellung des Sachverhalts in ber Berufungsinstanz, ehe er rechtlich abschließend beurteilt werden fann (§ 565 Abs. 1, 2 RED.).